

## **Arbeitshilfe: Entlastungsleistungen gemäß § 45b SGB XI**

Stand: Juli 2019

### **I. Grundsatz**

Ziel der Leistung nach § 45b SGB XI ist es zum einen die Entlastung der pflegenden Angehörigen sicherzustellen und zum anderen soll die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung des Alltags gefördert werden. Erstattet werden insbesondere Aufwendungen, die den Pflegebedürftigen entstehen und zwar im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von qualitätsgesicherten

- Leistungen bei der Tages- oder Nachtpflege (**Nr. 1**),
- der Kurzzeitpflege (**Nr. 2**),
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne von § 36 in den Pflegegraden 2-5, jedoch nicht von Leistungen der Selbstversorgung (**Nr. 3**) sowie
- für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI (**Nr. 4**).

### **II. Wer hat Anspruch auf Entlastungsleistungen?**

Alle Pflegebedürftigen.

### **III. Wie hoch ist der Anspruch und wann entsteht er?**

Alle Pflegebedürftigen haben seit dem 1.1.2017 monatlich einen Anspruch **bis zu 125,00 €**.

**Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht, sobald die Pflegebedürftigkeit von den Pflegekassen festgestellt ist. Ein zusätzlicher schriftlicher Antrag des Pflegebedürftigen an die Pflegekassen ist nicht erforderlich.** Die Leistungen können innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. **Nicht innerhalb des Kalenderjahres ausgeschöpfte Beträge können in das folgende Kalenderhalbjahr (bis 30.6.) übertragen werden.**

### **IV. Wofür kann ein zugelassener Pflegedienst diesen Zuschuss verwenden?**

**Der Zuschuss nach § 45b SGB XI kann im ambulanten Bereich von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 nur für Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI verwendet werden.**

Nach § 36 SGB XI sind folgende Leistungen möglich:

- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen
- Unterstützungsleistungen zur Bewältigung psychosozialer Problemlagen und von Gefährdungen
- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung.

**Nicht einsetzbar ist der Entlastungsbetrag bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 bei Maßnahmen der Selbstversorgung. Diese ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 4 SGB XI und entsprechen weitestgehend den Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Dies gilt nicht für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1. Hier kann der Entlastungsbetrag ausnahmsweise auch für Maßnahmen der Selbstversorgung verwendet werden.**

**Beachte:** Für Pflegedienste bedeutet dies ggf. ihr Leistungsangebot zu überprüfen. Leistungen die nicht in den o.g. Katalog passen, können nicht über § 45b abgerechnet werden. Dies gilt z.B. für das Besorgen von Rezepten und Verordnungen für die Pflegebedürftigen oder das Besorgen von Medikamenten und Verbrauchsmaterialien, es sei denn der Leistungskatalog nach § 36 SGB XI in den jeweiligen Bundesländern sieht diese Leistungen vor, dann können sie auch über § 45b SGB XI abgerechnet werden.

#### **V. Wofür kann der Versicherte den Zuschuss noch verwenden?**

Des Weiteren kann der Versicherte den Zuschuss auch für Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden.

Insbesondere in der Tages- und Nachtpflege kann der Zuschuss neben der Verlängerung eines Aufenthaltes auch für die vom Versicherten zu tragenden Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten verwendet werden.

#### **VI. Wie kann der Versicherte seinen Anspruch geltend machen?**

Hierfür muss der Versicherte die Rechnungen über erfolgte Leistungserbringung als Nachweis, dass er die Leistung erhalten hat, bei seiner Pflegekasse einreichen. **Gemäß § 45b Abs. 2 Satz 3 SGB XI muss für Zwecke der statistischen Erfassung bei den Pflegekassen auf den Rechnungen eindeutig erkennbar sein im Zusammenhang mit welcher der unter § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Leistungen die Aufwendungen entstanden sind.**

**Beachte:** Die Rechnung sollte daher immer einen entsprechenden Hinweis dahingehend enthalten, welche Leistung, z.B. Leistungen nach § 45b Abs. 1 Nr. 3 SGB XI, vom Pflegebedürftigen in Anspruch genommen worden sind

Eine Abtretung seiner Erstattungsansprüche zum Beispiel an den Pflegedienst zur direkten Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Pflegekasse ist nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) grundsätzlich möglich, wird aber von manchen Pflegekassen nicht gerne gesehen und kann zu Zahlungsverzögerungen führen. Ein Muster für eine Abtretungserklärung stellen wir als Anlage zur Verfügung.

#### **VII. Muss der ambulante Pflegedienst mit den Pflegekassen extra etwas vereinbaren?**

Nein. Nach § 45b Abs. 1 Nr. 3 SGB XI kann jede nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung die Leistung erbringen, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung mit den Pflegekassen bedarf.

#### **VIII. Sollte der Pflegedienst einen Pflegevertrag über die Erbringung von Leistungen nach § 45b abschließen**

Für Pflegedienste empfiehlt sich in jedem Fall mit den Pflegebedürftigen oder deren Betreuern einen schriftlichen Vertrag über die angebotene und vereinbarte Leistung zu schließen. Auch

empfiehlt es sich hier einen Leistungsnachweis zu führen, der nach Unterzeichnung durch den Pflegebedürftigen oder seines Betreuers dann der Abrechnung beigelegt werden kann.

**Mit dem PSG 3 wurde nämlich der § 79 Abs. 4 SGB XI neu eingefügt, Danach können die Pflegekassen selbst durch von ihnen bestellte Sachverständige u.a. auch die Abrechnung von Kostenerstattungsleistungen und damit auch die Abrechnung von Entlastungsleistungen überprüfen, sofern der Pflegekasse tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Pflegeeinrichtung in diesem Bereich fehlerhaft abrechnet.**

Sollte es dann zu einer solchen Prüfung kommen, sind die Pflegedienste, die ihre Leistungserbringung vertraglich abgesichert und durch entsprechende vom Pflegebedürftigen unterzeichnete Leistungsnachweise abgesichert haben, im Vorteil. Gleiches gilt für Beanstandungen von Rechnungen durch Pflegebedürftige, deren Betreuer oder Angehörige. Im Zweifel muss nämlich der Pflegedienst beweisen, dass wie mit dem Pflegebedürftigen vereinbart, geleistet und abgerechnet wurde.

#### **IX. Wie hoch darf die Vergütung für die Leistungserbringung durch einen Pflegedienst sein?**

**§ 45 b Abs. 4 SGB XI regelt das die für die Erbringung von Leistungen durch die Leistungserbringer verlangte Vergütung die Preise vergleichbarer Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen darf.**

**Achtung: In der Praxis bedeutet dies für den Pflegedienst zu überprüfen, ob es sich im Rahmen der Leistungserbringung um eine vergleichbare Leistung handelt, für die im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI bereits eine Vergütung festgelegt wurde. In diesem Fall gilt als Obergrenze für die Abrechnung die Vergütung nach § 89 SGB XI.**

**In der Praxis ist bei der Abrechnung teilweise problematisch die Definition von „vergleichbar“.** Für einige Pflegekassen ist die Vergütung nach § 89 SGB XI in jedem Fall der Maßstab, so dass es nach Auffassung einiger Pflegekassen keinen Raum mehr für eigene Kalkulationen der Pflegedienste gibt. Nach Auffassung des Verbandes muss dies differenziert gesehen werden. So wird gerade im Bereich der Entlastungsleistungen in der Regel nach Zeit abgerechnet und nicht etwa nach zeitunabhängigen Leistungskomplexen, wie sie häufig in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI vereinbart werden. Sofern es dann im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI keine entsprechende Abrechnungsmöglichkeit für die erbrachte Leistung nach Zeit gibt, ist die Leistungserbringung aus Sicht des Verbandes nicht mehr vergleichbar, so dass der Pflegedienst seinen Stundensatz frei kalkulieren kann. Wo letztlich hier die Grenzen sind, wird voraussichtlich früher oder später die Rechtsprechung entscheiden müssen.

Hinsichtlich der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag können die Obergrenzen durch Landesverordnung geregelt werden.

#### **X. Anrechnung im SGB XII**

§ 45b Abs. 3 SGB XI regelt, dass der Entlastungsbetrag bei den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB XI, also insbesondere bei Leistungen der Sozialhilfe keine Berücksichtigung findet. Hiervon macht das Gesetz aber eine Ausnahme für den Fall, dass nach § 64i oder § 66 SGB XII ein eigenständiger Leistungsanspruch auf einen Entlastungsbetrag

gegenüber dem Sozialhilfeträger besteht und die Leistungen die vom Sozialhilfeträger zu gewähren sind, denen nach SGB XI entsprechen.

In diesen Fällen kann gemäß § 63b Abs. 1 Satz 3 SGB XII der Entlastungsbetrag auf entsprechende Leistungen nach SGB XII angerechnet werden.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr ABVP-Team

Anlage: Muster einer Abtretungserklärung

# ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Hiermit trete ich

\_\_\_\_\_  
Name des Versicherten

\_\_\_\_\_  
Adresse des Versicherten, Geburtsdatum

meinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag gem. § 45b Abs. 1 SGB XI in Höhe von  
.....Euro für in Anspruch genommene zusätzliche Betreuungsleistungen aus dem  
Betreuungsvertrag mit dem Pflegedienst

\_\_\_\_\_  
Name des Pflegedienstes, Adresse

unter dem Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs ab.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten/Betreuers

Abtretung wurde angenommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Pflegedienst